

Änderung des Musterarchitektengesetzes¹ **Stand 21.09.2015**

Das Musterarchitektengesetz in der Fassung vom September 2006 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach § 4 folgende Angaben eingefügt:

„§ 4a Europäischer Berufsausweis

§ 4b Vorwarnmechanismus“

2. In § 1 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Das Landes-BQFG findet mit Ausnahme von § ... keine Anwendung.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Führung der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister

(1) ¹Personen, die in einem anderen Staat niedergelassen sind oder ihren Beruf dort überwiegend ausüben und sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung gemäß § 3 in das Land begeben (auswärtige Dienstleister), dürfen die Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder eine Wortverbindung nach § 1 Abs. 3 ohne Eintragung in die Liste ihrer Fachrichtung führen, wenn sie die Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 erfüllen; § 4 Abs. 4 und 5 finden keine Anwendung. ²Sie dürfen den Zusatz "frei/freischaffend" führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllen.

(2) ¹Auswärtige Dienstleister müssen das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 1 Satz 1 bei der Architektenkammer vorher schriftlich anzeigen. ²Sie haben die Anzeige einmal jährlich zu erneuern, wenn sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres im Land ...*) Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 zu erbringen. ³Auswärtige Dienstleister, die nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllen, dürfen die Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder eine Wortverbindung nach § 1 Abs. 3 erst führen, wenn Ihnen die Architektenkammer bestätigt hat, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 erfüllen. ⁴Für das Verfahren gelten § 4 Abs. 7 Satz 3 bis 7, Abs. 8 entsprechend.

(3) ¹Auswärtige Dienstleister haben die Berufspflichten zu beachten. ²Sie sind hierfür wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und in ein entsprechendes Verzeichnis einzutragen. ³Die Architektenkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. ⁴Meldungen nach Absatz 2 Satz 2 und Bescheinigungen nach Satz 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 erfolgt in diesem Fall nicht.

(4) ¹Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. ²Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 möglich ist.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 werden die Worte „unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte“ angefügt.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013 S. 132)

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen gehört die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers, Arbeitgebers oder Dienstherrn in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten. ²Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören.“

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit ist in allen Fachrichtungen die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer vollen Komplexität insbesondere auch im Hinblick auf technisch-funktionale, sozioökonomische, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange. ²Die Tätigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Auftraggeber und des Gemeinwesens und achtet dabei das architektonische Erbe sowie die natürlichen Lebensgrundlagen.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Voraussetzungen für die Eintragung

(1) ¹Eingetragen wird, wer ein der Fachrichtung Architektur entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit, in den anderen Fachrichtungen ein entsprechendes Studium mit einer mindestens dreijährigen/vierjährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien zu Ausbildungsinhalten erfolgreich abgeschlossen hat und danach unter Berücksichtigung der Satzung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung ausgeübt hat. ²In der Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer absolviert werden (Berufspraktikum); es muss auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen. ³In einem anderen Mitgliedstaat oder einen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat absolvierte Berufspraktika werden von der Architektenkammer anerkannt, soweit sie den von ihr veröffentlichten Leitlinien nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 entsprechen; in einem Drittland absolvierte Berufspraktika werden berücksichtigt. ⁴Der Eintragungsausschuss der Architektenkammer hat das Berufspraktikum nach Abschluss zu bewerten. ⁵Die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzt.

(2) ¹In der Fachrichtung Architektur gelten als mit den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 gleichwertig die nach Artikel 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1. bekannt gemachten oder als entsprechend anerkannten Berufsqualifikationsnachweise sowie die Nachweise nach Artikel 23, 48 und 49 in Verbindung mit dem Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) ¹Die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt unbeschadet Art. 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG auch,

1. in Bezug auf die Studienanforderungen, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann,
2. in Bezug auf die Studienanforderung und praktische Tätigkeit, wer vorbehaltlich Absätze 4 und 5
 - a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten oder
 - b) denselben Beruf vollzeitlich ein Jahr lang oder in einer entsprechenden Zeitdauer in Teilzeit in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die den Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG entspre-

chen; die Jahresfrist gilt nur, falls die Reglementierungen des Herkunftsmitgliedstaats nichts anderes bestimmen.

²Für die Anerkennung nach Satz 1 Ziffer 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinne der Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. ³Sätze 1 bis 2 gelten entsprechend für einen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat.

(4) ¹Wenn sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Absatz 1 unterscheidet, kann die antragstellende Person zu Ausgleichsmaßnahmen in Form eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung verpflichtet werden, um wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten des Studiums und der praktischen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 auszugleichen. ²Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen; in der Fachrichtung Architektur kann die Architektenkammer die Eintragung versagen. ³In den Fällen von Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG sowie in der Fachrichtung Architektur erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. ⁴Im Übrigen hat die antragstellende Person die Wahl zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(5) ¹Die Architektenkammer prüft vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten des Studiums und der praktischen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausgleichen. ²Art und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme ist gegenüber der antragstellenden Person hinreichend zu begründen; insbesondere ist die antragstellende Person im Hinblick auf das Niveau der verlangten und der vorgelegten Berufsqualifikation nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, die nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 ausgeglichen werden können, zu informieren. ³Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann. ⁴Die Architektenkammer erstellt ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der Ausbildungsinhalte nach der in der Anlage geregelten Leitlinien zu Ausbildungsinhalten mit der bisherigen Ausbildung sowie den als gültig anerkannten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 nicht abgedeckt werden. ⁵Die Prüfung erstreckt sich auf ausgewählte Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung darstellt. ⁶Die Architektenkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation.

(6) ¹Ist die Eintragung in einem Land nur deshalb gelöscht worden, weil die Wohnung oder die berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben wurde, ist eine antragstellende Person innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Befähigung nach Absatz 1 in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen, sofern keine Versagungsgründe nach § 5 vorliegen. ²Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Eintragung beibehalten wird.

(7) ¹Die Eintragung geschieht auf Antrag. ²Sie setzt voraus, dass die antragstellende Person im Land ...^{*)} ihre Wohnung oder ihre Niederlassung hat oder ihren Beruf überwiegend ausübt. ³Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁴Soweit es um die Beurteilung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII Ziff. 1 Buchst. b) und d) der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; Unterlagen und Bescheinigungen nach Buchstabe d) dürfen nicht älter als drei Monate sein. ⁵Die Architektenkammer bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. ⁶Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. ⁷Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten können später beglaubigte Kopien verlangt werden.

^{*)} nach Landesrecht

(8) ¹Das Verfahren kann mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach Abs. 5 über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a ...¹) (Landes-VwVfG) abgewickelt werden. ²Satz 1 gilt für die Verfahren nach §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 entsprechend.

6. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a Europäischer Berufsausweis

(1) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllt oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(2) ¹Die Architektenkammer ist zuständige Behörde im Sinne der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und den hierzu erlassenen Durchführungsrechtsakten.

(3) ¹Der Europäische Berufsausweis stellt die Meldung nach § 2 Abs. 2 dar. ²Für die Zwecke der Niederlassung begründet die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises kein automatisches Recht zur Führung der in § 1 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen.

§ 4b Vorwarnmechanismus

(1) ¹Die Architektenkammer ist zuständige Stelle für ein- und ausgehende Meldungen im Sinne des Art. 56a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG; dies gilt nicht, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes abweichende Zuständigkeiten bestehen. Sie unterrichtet unter Berücksichtigung von nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG erlassenen Durchführungsrechtsakten die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten, die an dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen sind, spätestens drei Tage nach Rechtskraft einer Gerichtsentscheidung mittels einer Warnung über das IMI von der Identität von Berufsangehörigen, die die Anerkennung einer Qualifikation gemäß § 2 oder § 4 beantragt haben und bei denen später gerichtlich festgestellt wurde, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet haben. ²Das Verfahren richtet sich nach Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Informationsaustauschs erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.

(2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Warnung hat die Architektenkammer die hiervon betroffene Person darüber zu unterrichten,

1. dass eine Warnung erfolgt und welchen Inhalt sie hat,
2. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Entscheidung über die Warnung einlegen kann,
3. dass sie die Berichtigung der Warnung verlangen kann und
4. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zustehen kann.

(3) ¹Wird gegen eine Warnung ein Rechtsbehelf eingelegt, ist über das IMI ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. ²Werden die in Absatz 1 genannten Gerichtsentscheidungen geändert, sind die Warnungen binnen drei Tagen nach Rechtskraft der Änderung zu löschen. ³Absatz 1 Satz 1 findet auf Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(4) Die zuständigen Stellen der Länder sind von Meldungen nach Absatz 1 und Absatz 3 zu unterrichten.

7. In

- a) § 5 Abs. 1, § 6 Satz 1 Nr. 5, Satz 2, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Satz 3“ jeweils durch die Verweisung „§ 2 Abs. 3“,
 - b) § 12 Satz 1 Nr. 3, § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, Satz 3, Abs. 3 und 4 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2“ jeweils durch die Verweisung „§ 2 Abs. 3“,
 - c) § 21 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Satz 3“ jeweils durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
8. § 7 Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245), in der jeweils geltenden Fassung.“
9. § 8 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Partnerschaftsgesellschaften

- (1) ¹Auf Partnerschaftsgesellschaften findet § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und Abs. 3 keine Anwendung.²Die Partnerschaftsgesellschaft kann ihre Haftung gegenüber Auftraggebern für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden nach § 7 Abs. 3 beschränken.
- (2) Partnerschaftsgesellschaften haften für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur in Höhe ihres Gesellschaftsvermögens, wenn sie zu diesem Zweck eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend § 7 Abs. 3 unterhalten und den Namenszusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung führen.“
11. § 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) in Nummer 3 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 3“ ersetzt,
 - b) nach Nummer 4 werden folgende neue Nummern 5 und 6 eingefügt:
 - 5. die Berufsqualifikationen zu überprüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen und zu bewerten,
 - 6. die während der praktischen Tätigkeit sowie der begleitenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu bearbeitenden Mindestaufgaben und Mindestinhalte festzulegen sowie Berufspraktika zu beaufsichtigen und zu bewerten,
 - c) aus Nummern 5 bis 10 werden Nummern 7 bis 12.
12. § 13 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 215 und § 216 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“
13. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Satzungen

- (1) ¹Die Architektenkammer hat durch Satzung Bestimmungen zu treffen über
1. die innere Verfassung der Architektenkammer (Hauptsatzung),
 2. die Wahlordnung zur Vertreterversammlung,
 3. die Beitragsordnung,
 4. die Gebührenordnung,
 5. die Haushalts- und Kassenordnung,
 6. die Sachverständigenordnung,
 7. die Schlichtungsordnung,
 8. den Beschluss über den Haushaltsplan,
 9. das vor der vorübergehenden Dienstleistungserbringung zu beachtende Verfahren,
 10. die Inhalte der praktischen Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums,
 11. die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 und 5.
- ²Sie kann weitere Satzungen zur Regelung ihrer Angelegenheiten erlassen.

(2) Satzungen nach den Nummern 1, 2, 9 bis 11 sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. § ... Landeshaushaltsordnung^{*)} findet keine Anwendung. Die Satzungen sind in ausgefertigter und soweit erforderlich in genehmigter Fassung^{*)} zu veröffentlichen.“

14. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Eintragungsausschuss trifft die Entscheidungen, die sich auf die Listen der Fachrichtungen, die Verzeichnisse nach § 2 Abs. 3 Satz 2 und nach § 7 Abs. 1 beziehen. ²Die Entscheidung ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu treffen; in den Fällen des § 4 Abs. 3 kann die Frist um einen Monat verlängert werden. ³Die Verfahrensfrist läuft ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag oder ein fehlendes Dokument bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Architektenkammer eingereicht wird. ⁴Eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente.“

15. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 entfällt.
- b) Nummer 4 wird Nummer 3.
- b) Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt neu gefasst:
 - „4. die nähere Ausgestaltung der in § 25 Abs. 2 Nr. 2 enthaltenen Haftpflichtversicherungspflicht, in der die Festsetzung einer Mindestversicherungssumme, die Möglichkeit der Ersetzung der Berufshaftpflichtversicherung durch gleichsam geeignete Mittel sowie die für die Überwachung des Versicherungsschutzes und die nach § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen aufgeführt sind,“.
- c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
- d) Am Ende der neuen Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 6 bis 8 angefügt:
 6. den Inhalt und das Verfahren zur Ausstellung Europäischer Berufsausweise einschließlich der Erstellung von und des Umgangs mit IMI-Dateien im Sinne des Artikels 4a Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG,

^{*)} nach Landesrecht

7. ergänzend zu den Bestimmungen der Durchführungsrechtsakte Regelungen zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG,
8. Regelungen zum gemeinsamen Ausbildungsrahmen sowie zu gemeinsamen Ausbildungsprüfungen nach Art. 49a, 49b der Richtlinie 2005/36/EG.“

16. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34 Übergangsvorschrift

¹Die in § 4 Abs. 1 definierten Anforderungen an das Berufspraktikum und die in der Anlage zu diesem Gesetz definierten Ausbildungsanforderungen treten erst mit Ablauf eines Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft. ²Satz 1 findet jeweils keine Anwendung auf Personen, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium oder ihre praktische Tätigkeit gemäß § 4 Abs.1 nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bereits begonnen haben. § 13 Abs. 4 Satz 2 tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.“

17. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 4

Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

A. Allgemeines

Im Studium müssen die theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtung gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 3 sowie den erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und möglichen Tätigkeiten ausreichend zur Geltung kommen.

B. Fachrichtungen

I. Fachrichtung Architektur:

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Architektur ausgerichteten Studiums von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte entsprechend Art. 46 Abs. 2 Buchst. a –k der Richtlinie 2005/36/EG erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermitteln:

1. Methoden und Techniken:

- a) Entwurf und Gebäudelehre,
- b) Darstellung und Gestaltung,
- c) Städtebau, Orts- und Regionalplanung,
- d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
- e) Baukonstruktion,
- f) Tragwerksplanung,
- g) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
- h) Baubetrieb und Planungsmanagement,
- i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.

2. Berufliche Tätigkeiten:

- a) Beratung,
- b) Objektplanung,
- c) Planungsdurchführung,
- d) Objektunterhaltung,
- e) Projektentwicklung und -steuerung,
- f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

II. Fachrichtung Innenarchitektur

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Innenarchitektur ausgerichteten Studiums von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermitteln:

1. Methoden und Techniken:

- a) Entwerfen,
- b) Darstellung und Gestaltung,
- c) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
- d) Bau- und Ausbaukonstruktion,
- e) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
- f) Baubetrieb und Planungsmanagement,
- g) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.

2. Beruflichen Tätigkeiten:

- a) Beratung,
- b) Objektplanung,
- c) Planungsdurchführung,
- d) Objektunterhaltung,
- e) Projektentwicklung und -steuerung,
- f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

III. Fachrichtung Landschaftsarchitektur

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Landschaftsarchitektur ausgerichteten Studiums von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermitteln:

1. Methoden und Techniken:

- a) Planung und Entwerfen,
- b) Darstellung und Gestaltung,
- c) Landschafts- und Regionalplanung, Städtebau,
- d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Gartenbaukunst, Gartendenkmalpflege, Soziologie und Architekturtheorie,
- e) Ingenieurwissenschaften und Technik,
- f) Landschaftsbau, Baukonstruktion im Freiraum,
- g) Naturwissenschaften,
- h) Baubetrieb und Planungsmanagement,
- i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.

2. Berufliche Tätigkeiten:

- a) Beratung
- b) formelle und informelle Planung,
- c) Machbarkeitsstudien,
- d) Freiraumplanungen einschließlich der Überwachung der Ausführung und Pflege,
- e) Landschaftsplanung, Naturschutz, Kompensation,
- f) Gartendenkmalpflege,
- g) Projektsteuerung,
- h) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

IV. Fachrichtung Stadtplanung

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Stadtplanung ausgerichteten Studiums von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermitteln:

1. Methoden und Techniken:

- a) stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen,
- b) Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen,

- c) Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Bau- und Stadtentwicklung,
- d) technische Grundlagen,
- e) ökologische Grundlagen,
- f) sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen,
- g) rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren,
- h) Methoden und Techniken der Darstellung,
- i) Prozessgestaltung und Management.

2. Beruflichen Tätigkeiten:

- a) Beratung,
- b) formelle und informelle (kommunale) Planung,
- c) Management,
- d) Stadtforschung,
- e) Projektsteuerung,
- f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.“

Begründung

A. Allgemeines

Durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013 S. 132) wurde die sog. Berufsqualifikationsrichtlinie umfassend geändert. Ziel der geänderten Richtlinie (im Folgenden: RL 2005/36/EG) ist es, für die europaweit durchgängige Anerkennung von bereits erworbenen Berufsqualifikationen Sorge zu tragen und die Verfahren zur Anerkennung deren Gleichwertigkeit im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen. Die bis zum 18. Januar 2016 umzusetzende Richtlinie erfordert eine Änderung der Architektengesetze. Neben den insoweit erforderlichen Änderungen setzt das Musterarchitektengesetz (MArchG) überdies § 8 Abs. 4 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz um und eröffnet so die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung für Partnerschaftsgesellschaften. In Bezug auf die RL 2005/36/EG ergeben sich folgende Änderungen:

- Neuregelungen zum Anzeigeverfahren im Bereich der vorübergehenden Dienstleistungserbringung
- Ergänzung der Regelungen zum Berufsbild zur besseren Beurteilbarkeit der Frage, ob es sich um „denselben Beruf“ handelt
- Überarbeitung der Eintragungsvoraussetzungen und Implementierung des sog. Berufspraktikums als ausbildungsergänzende praktische Tätigkeit unter Aufsicht für die sog. automatische Anerkennung
- Neuregelung des Anerkennungsmechanismus u.a. durch Neufassung der Anerkennungsbedingungen sowie der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung
- Neuregelungen zur Anerkennung von Berufserfahrung und durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnissen Fähigkeiten und Kompetenzen,
- Definition verschiedener Qualifikationsniveaus und Implementierung von Leitlinien zu Ausbildungsinhalten zum Vergleich von Berufsqualifikationsnachweisen und situativ angepassten Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung
- Vorhalteregelungen zur Einführung des Europäischen Berufsausweises durch Durchführungsrechtsakt der Kommission; hierdurch können die für die Anerkennung der Berufsqualifikation erforderlichen Nachweise bereits bei den Behörden des Heimatmitgliedstaats eingereicht werden,
- Neuregelungen zum sog. Vorwarnmechanismus zur Information über die mittels Gerichtsentscheidung festgestellte Verwendung von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen
- Ergänzung der Regelungen zu den Kammeraufgaben und zum Erlass von Pflichten Satzungen im Bereich der Anerkennung

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung zur Einfügung der §§ 4 a und 4 b.

Zu Nr. 2 (§ 1)

Der neu hinzu gefügte *Absatz 5* trägt dem Umstand Rechnung, dass das jeweilige Landes-BQFG unmittelbar Anwendung findet, soweit es durch Fachgesetz nicht ausgeschlossen ist. Durch die gewählte Formulierung wird sichergestellt, dass nur benannte Vorschriften (beispielsweise zur Statistikpflicht, zum einheitlichen Ansprechpartner oder zur Anwendbarkeit des Vorwarnmechanismus innerhalb Deutschlands) zur Anwendung kommen.

Zu Nr. 3 (§ 2)

§ 2 wird zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und besseren Verständlichkeit neu gefasst. Die Vorschrift regelt weiterhin lediglich Fälle der vorübergehenden Dienstleistungserbringung unter Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, nicht hingegen Fragen der Niederlassung oder der Dienstleistungserbringung ohne Führen einer geschützten Berufsbezeichnung.

Eine auswärtige Dienstleistung in diesem Sinne liegt nach *Absatz 1* vor, wenn sich ein Dienstleister aus einem anderen Staat zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufes in das Land ...*) begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung, beurteilt.

Die Erbringung von Leistungen nach § 3 durch auswärtige Dienstleister unterfällt nur dann den Regelungen des § 2, wenn die Leistung unter einer nach § 1 geschützten Berufsbezeichnung erbracht wird. Andernfalls unterliegt die Leistungserbringung durch auswärtige Dienstleister ebenso wie bei Einheimischen keiner Beschränkung durch das Musterarchitektengesetz.

Eine geschützte Berufsbezeichnung darf von auswärtigen Dienstleistern geführt werden, wenn sie auch nach § 4 in die Liste ihrer Fachrichtung eingetragen werden könnten. Die Erleichterung gegenüber der Niederlassung im Land ...*) besteht darin, dass eine Listeneintragung nicht erfolgt und daher eine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer mit der damit verbundenen Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht besteht.

Die bisherige Differenzierung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit von Dienstleistern wurde aufgehoben. Es gelten aber besondere Regelungen für Dienstleister, deren Berufsqualifikation der sogenannten automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG unterliegt. Andere Personen dürfen die geschützten Berufsbezeichnungen nur führen, wenn ihre bestehenden Berufsqualifikationen gleichwertig sind. Die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 und 5 werden nicht für anwendbar erklärt, da der damit verbundene Aufwand mit dem Charakter einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung nicht vereinbar ist.

Nach *Absatz 2* hat der auswärtige Dienstleister die erstmalige Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung der Architektenkammer schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat vor dem Beginn der Leistungserbringung zu erfolgen. Die Anzeigepflicht besteht aufgrund des Bedürfnisses, eine wirksame Überwachung der auswärtigen Dienstleister durch die Architektenkammern zu gewährleisten. Sie nimmt Bezug auf Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren soll sicherstellen, dass qualifizierte auswärtige Dienstleister aus EU-Mitgliedstaaten oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten zwar einen möglichst ungehinderten Zugang zur Dienstleistungserbringung im Land ...*) haben, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG jedoch durch die Kammern überprüfbar bleibt.

Personen, die nach § 4 Abs. 2 unter die automatische Anerkennung fallen, bedürfen keiner vorherigen Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen; sie erbringen Dienstleistungen im Sinne von § 3 unter Führung der geschützten Berufsbezeichnungen. Sonstige auswärtige Dienstleistern dürfen die geschützte Berufsbezeichnung

unter der Voraussetzung, dass die Architektenkammer zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 bestätigt hat, führen. Satz 4 erklärt für das Verfahren § 4 Abs. 7 Satz 3 bis 7 und Abs. 8 für anwendbar. Allerdings sind die Regelungen nur entsprechend anwendbar, da Ergebnis des Verfahrens die Bestätigung des Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen, nicht aber die Eintragung in die Liste nach § 1 Abs. 1 ist. Aus dem Verweis auf § 4 Abs. 7 Satz 3 bis 7 und Abs. 8 ergibt sich, dass der Anzeige die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, worunter bei freiberuflich tätigen Personen auch der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung gehört. Bei Personen, die der automatischen Anerkennung unterfallen, dürfen nur die in Anhang VII Ziff. 1 Buchst. b) und d) der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden.

Absatz 3 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, dass auswärtige Dienstleister die Berufspflichten zu beachten haben. Um die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten zu ermöglichen, erfolgt eine Eintragung in ein Verzeichnis bei der Architektenkammer; Kosten können hierfür nach Artikel 6 Unterabsatz 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG nicht erhoben werden; dies gilt nicht für eine Bescheinigung über die Eintragung sowie für die Bestätigung nach Absatz 2 Satz 3. Um dem auswärtigen Dienstleister den im Einzelfall von Behörden oder Auftraggebern möglicherweise geforderten Nachweis über die Erfüllung seiner Anzeigepflicht oder der Überprüfung seiner Berufsqualifikation im Vorfeld der Eintragung zu erleichtern, erhält er eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung, deren Geltungsdauer auf Antrag verlängert werden kann. Zur möglichen Verfahrensvereinfachung erfolgt insofern kein zwingender Gleichlauf mit der jährlichen Meldepflicht; zur Klarstellung wird angeregt einen entsprechenden Hinweis in die Bescheinigung aufzunehmen. Mit der Regelung in Satz 4 wird ausgeschlossen, dass auswärtige Dienstleister, die in mehreren Ländern tätig werden wollen, ihr Tätigwerden mehrfach anzeigen müssen bzw. mehrfach einer Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation unterworfen werden. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2a der Richtlinie 2005/36/EG.

Absatz 4 bestimmt, dass das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats unberührt bleibt. Die Regelung hat lediglich klarstellende Bedeutung, da der Schutz der Berufsbezeichnung durch dieses Gesetz nur die deutschen Berufsbezeichnungen erfasst. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG ist die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats u. a. so zu führen, dass keine Verwechslung mit den Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 möglich ist. Gegebenenfalls muss daher bei auswärtigen Berufsbezeichnungen, die mit den geschützten Berufsbezeichnungen verwechselt werden könnten, ein geeigneter Zusatz hinzugefügt werden (beispielsweise ein Hinweis auf den Niederlassungsstaat oder den Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde).

Zu Nr. 4 (§ 3):

Die Ergänzung des Absatzes 1 unterstreicht die im Verhältnis zu den sonstigen Fachgruppen besondere Sicherheitsrelevanz der Tätigkeit der Architekten. Der Architekt hat bei vielen Baumaßnahmen die abschließende Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Anforderungen und damit auch für die Beachtung der Sicherheitsbedürfnisse sowohl der Nutzer der baulichen Anlagen als auch der Öffentlichkeit insgesamt. Sicherheitsmängel können im Sinne von Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Gesundheit führen; gleichwohl kommt es auf Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG nach § 2 nicht an. Die Anforderungen an die Berufstätigkeit sind auch bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob ein auswärtiger Dienstleister im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 denselben Beruf ausübt.

Absatz 5 benennt wie bisher Berufsaufgaben, die alle Fachrichtungen betreffen. Ergänzend werden über die unmittelbare Planung und Bauausführung hinausgehende Aufgaben aufgenommen. Damit wird der Entwicklung Rechnung getragen, dass Auftragnehmer zunehmend eine umfassende Betreuung ihrer Projekte erwarten, die teilweise weit vor der eigentlichen Planungstätigkeit ansetzen. In gleicher Weise setzt sich die Betreuung mitunter über den Zeitpunkt der Übergabe des Vorhabens fort.

Absatz 6 verdeutlicht die besondere „mehrdimensionale“ geistige und schöpferische Qualität des Architektenberufs in Abgrenzung zu anderen Berufsbildern, insbesondere gegenüber überwiegend technischen und handwerklichen Berufen im Bereich des Bauwesens. Die Klarstellung erleichtert die Beurteilung der Gleichwertigkeit einer in einem anderen Staat erworbenen Berufsqualifikation. Durch die Bezugnahme auf eine Tätigkeit im Öffentlichen Dienst oder im Bereich der Lehre wird klargestellt, dass nicht nur freischaffende oder angestellte Berufsträger zur Titelführung berechtigt sind.

Zu Nr. 5 (§ 4):

In den Absätzen 1 bis 4 wird bestimmt, wie die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung im Falle einer Niederlassung beschaffen sein muss und durch welche Nachweise sie vom Bewerber zu belegen ist.

Absatz 1 entspricht im Hinblick auf seine Voraussetzungen, im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Abs. 1. Er regelt die Anforderungen des Befähigungsnachweises im Hinblick auf die Hochschulausbildung - gleich welcher Fachrichtung - für solche Bewerber, die ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben. Durch das Abstellen auf die an einer deutschen Hochschule erworbene Ausbildung sowie der im Anschluss erforderlichen berufspraktischen Tätigkeit wird für den Bereich der gegenseitigen Anerkennung das „Anforderungsprofil“ definiert, dem die im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entsprechen müssen. In Verbindung mit den in der Anlage als Leitlinien normierten Ausbildungsinhalten stellen sie die Grundlagen für die in der RL 2005/36/EG erstmals vorgesehene Eignungsprüfung auf Basis eines Vergleichs der in Deutschland bzw. im Herkunftsland verlangten Berufsqualifikation dar. Das Berufspraktikum als besondere Form der berufspraktischen Tätigkeit baut auf den erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf; die nähere Ausgestaltung regelt eine hierzu zu erlassende Pflichtenverordnung.

Für die Fachrichtung Architektur ist danach ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren erforderlich. Damit wird der Verantwortung des Berufsstandes durch die Deregulierung im öffentlichen Baurecht auch weiterhin Rechnung getragen. Auch der europäische Gesetzgeber geht davon aus, dass ein mindestens vier Jahre umfassendes Studium, bei entsprechender zusätzlicher berufspraktischer Tätigkeit, die auf dem Gebiet der Architektur erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt. Der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern berechtigt damit ebenso wie das Diplom- oder das (auf einem sechs- oder siebensemestrigen Bachelorstudium aufbauende) Masterstudium zur Eintragung in die Architektenliste. Überlegungen, Antragstellern mit einem Bachelorgrad generell die Eintragung zu versagen, wird damit eine Absage erteilt.

Für die anderen Fachrichtungen (Innen-, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner) ist weiterhin ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium erforderlich. Damit erfüllen auch Absolventen mit einem in Deutschland erworbenen dreijährigen Bachelorabschluss die Eintragungsvoraussetzungen in Bezug auf die Mindestregelstudienzeit. Der Tatsache, dass in etwa der Hälfte der Länder eine 4-jährige Mindeststudienzeit vorgesehen ist, wird durch die Aufnahme dieser Alternative Rechnung getragen.

Neu strukturiert wurden insbesondere in den Sätzen 2 bis 4 die Anforderungen an das sich anschließende zweijährige Berufspraktikum. Der durch die Richtlinie 2005/36/EG geänderte Artikel 46 regelt erstmals ein Berufspraktikum bei einem Studium auf Vollzeitbasis von vier Jahren. Das Berufspraktikum und dessen Inhalt ist in Artikel 3 Abs. 1, 46 Abs. 4 und 55a der Richtlinie 2005/36/EG näher definiert: ‚Berufspraktikum‘ ist unbeschadet des Artikels 46 Abs. 4 ein Zeitraum der Berufstätigkeit unter Aufsicht, vorausgesetzt, es stellt eine Bedingung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf dar; anders als die in Satz 4 geregelte Bewertung, mit der eine abschließende Überprüfung des Vorliegens der erforderlichen Inhalte gemeint ist, bedeutet „Aufsicht“ eine laufende Begleitung der berufspraktischen Tätigkeit. Für den Bereich der Anerkennung von Inländern sowie solchen Personen, die nicht der automatischen Anerkennung unterfallen, soll insofern an der bewährten Praxis einer an die Ausbildung anschließenden Praxiszeit festgehalten werden. Für Inländer nicht übernommen wurde die Möglichkeit der Ausbildung „5 + 0“ (fünf Jahre Studium ohne Praxiszeit), da die praktische Tätigkeit eine wichtige Säule in der Berufsausbildung des Architekten und somit für das Führen der Berufsbezeichnung darstellt. Damit liegt eine sog. Inländerdiskriminierung insoweit vor, als sie von der europarechtlich angelegten alternativen Möglichkeit keinen Gebrauch machen können. Eine solche Inländerdiskriminierung ist europarechtlich zulässig. Die Beschränkung ist auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Die Aufrechterhaltung der praktischen Tätigkeit im Anschluss an das Studium wird für Inländer im Interesse der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes, vor allem aber auch aus Gründen der dauerhaften Absicherung der hohen Kompetenz der Architektenschaft des Landes ..., als erforderlich angesehen. Die im Rahmen praktischer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen können regelmäßig nicht allein durch ein längeres Studium ausgeglichen werden. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in Grundrechte von Personen,

die eine inländische Berufsqualifikation anstreben, liegt in der getroffenen Regelung dennoch nicht vor. Insbesondere die mit der Titelführung einhergehende Bauvorlageberechtigung erfordert aufgrund der umfassenden sicherheitsrelevanten Verantwortung, die damit einhergeht, eine gewisse Praxiszeit. Lediglich auf eine der zwei unter Art. 46 der Richtlinie 2005/36/EG angebotenen Varianten abzustellen, steht im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Richtlinie, dem Antragsteller dieselbe Dienstleistungsberechtigung wie im Herkunftsstaat zu ermöglichen, und entspricht der bisher gelebten Tradition. In Satz 5 wird bestimmt, dass die von den Ländern nach einheitlichen Kriterien durchgeführte Referendarausbildung und anschließende Prüfung für die Zulassung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst die Anforderungen an ein Berufspraktikum erfüllt.

Absatz 2 dient der Umsetzung der geänderten Berufsanerkenntnisrichtlinie für Studienabschlüsse im Bereich Architektur, die der automatischen Anerkennung (Artikel 21,46 der Richtlinie 2005/36/EG) unterliegen. Maßgeblich sind die zum jeweiligen Zeitpunkt im Heimatmitgliedstaat an die Berufsqualifikation gestellten Anforderungen, die unter Annex V Nr. 5.7.1. der Richtlinie notifiziert sein müssen. Vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen im Herkunftsland genügen nach Artikel 46 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG damit entweder mindestens 5 Jahre Vollzeitstudium oder mindestens 4 Jahre Vollzeitstudium mit 2 Jahren Berufspraktikum zur automatischen Anerkennung; Anwendung findet diese aber erst, wenn durch Vorliegen der vollständigen Berufsqualifikation im Herkunftsland der Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG eröffnet ist.

Absatz 3 dient der Umsetzung der geänderten Richtlinie 2005/36/EG für alle Ausbildungsabschlüsse, die nicht der automatischen Anerkennung unterliegen. Mit der novellierten Richtlinie 2005/36/EG ist im Bereich der Niederlassungsfreiheit eine Lockerung der Qualifikationsvoraussetzungen bei der allgemeinen Anerkennung erfolgt. Vorbehaltlich der Eingangsvoraussetzungen nach Artikel 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG ist Migranten („Ausbildungsausländern“) gemäß Artikel 13 Abs. 1 die Berufsausübung zu gestatten, wenn diese einen Berufsqualifikationsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat - das muss nicht der Staat sein, in dem der Migrant seine Ausbildung absolviert hat - einen Berufszugang ermöglicht. Aus Artikel 13 Abs. 1 ergibt sich, dass der Antragsteller mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat die übrigen Voraussetzungen für den Berufszugang (z.B. gesundheitliche Eignung, geordnete Vermögensverhältnisse, keine Eintragungen im Strafregister) ebenso erfüllen muss wie Inländer. In Fällen eines im Ausland nicht reglementierten Berufszugangs werden die Anforderungen an die Berufsqualifikation gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG auf ein Jahr reduziert. Die Jahresfrist genügt nur, falls die Reglementierungen des Herkunftsmitgliedstaats keine längere Zeitdauer vorsehen, da nur bei Erwerb des vollständigen Berufszugangs der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG eröffnet ist. Anwendungsvoraussetzung bleibt auch hier, dass es sich im Sinne von § 3 um denselben Beruf handeln muss. Ist der Vergleich des Berufsqualifikationsnachweises auf die Studienanforderungen beschränkt, bleibt es beim Erfordernis des Nachweises einer entsprechenden berufspraktischen Tätigkeit bzw. eines Berufspraktikums; im übrigen sind festgestellte Defizite nach den Absätzen 4 und 5 auszugleichen.

Die Absätze 4 und 5 enthalten die Regelungen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG. In Abhängigkeit von der jeweiligen Fachrichtung sowie dem festgestellten Berufsqualifikationsdelta sieht das Gesetz nach Wahl des Antragstellers unterschiedliche Ausgleichsmaßen vor.

Aus Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG ergibt sich, dass ein Berufsangehöriger, der seinen Beruf in seinem Herkunftsmitgliedstaat berechtigt ausübt, nicht zwangsläufig berechtigt ist, diesen Beruf auch in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben. Den Migranten können vom Aufnahmemitgliedstaat Anpassungslehrgänge (bis zu drei Jahren) oder Eignungsprüfungen auferlegt werden, um Unterschiede in der Berufsqualifikation zu kompensieren, bevor der Antragsteller den Beruf aufnehmen darf. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind als Korrektiv im Anerkennungsverfahren zu sehen:

Nach *Absatz 4* besteht für den Migranten grundsätzlich Wahlfreiheit zwischen beide Arten der Nachqualifizierung; lediglich für Antragsteller, die nur ein Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe erteilt wird, nachweisen können, besteht diese Wahlfreiheit nicht. Dies gilt gemäß Art. 14 Abs. 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Art. 10 Buchst. c) der RL 2005/36/EG ebenso für die Fachrichtung Architektur. Kann der Antragsteller nur Befähigungsnachweise vorlegen, die weder durch Zeugnis noch durch Diplom Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung oder Ausübung des Berufs oder nur Allgemeinkenntnisse bescheinigen, ist sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorgeschrieben.

Absatz 5 setzt die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen um. Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahme hat in verhältnismäßiger Art und Weise zu erfolgen, indem insbesondere auf wesentliche Abweichungen bei den Ausbildungsinhalten abgestellt wird. Zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben und aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen hat, sind zu berücksichtigen. Auferlegte Maßnahmen müssen begründet werden. Es ist sicherzustellen, dass Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach Entscheidung über die Verpflichtung der Ausgleichsmaßnahme ermöglicht werden. Dabei kann sich die Verpflichtung zur Ablegung einer Eignungsprüfung sowohl aus einer Entscheidung der Architektenkammer als auch aus der vom Antragsteller nach Absatz 4 Satz 4 getroffenen Wahl ergeben. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens kann die Kammer durch Satzung regeln.

Wenn die Voraussetzungen der automatischen Anerkennung nach Artikel 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1. oder nach Artikel 23, 48 und 49 in Verbindung mit dem Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen, können keine Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden. Artikel 13 und 14 der Richtlinie 2005/36/EG sind dann nicht anwendbar.

Absatz 6 dient der Erleichterung der Freizügigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Verfahrensvereinfachung. Ein erneuter Nachweis der Berufsbefähigung ist überflüssig, wenn der Bewerber bereits in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder seine Eintragung aus Gründen gelöscht wurde, die nicht auf mangelnder Zuverlässigkeit beruhen.

Absatz 7 wurde in Satz 1 aus Praktikabilitätsgründen angepasst. Im übrigen wird klargestellt, dass eine Eintragung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag erfolgt. Voraussetzung der Eintragung ist neben der Vorlage entsprechender Nachweise zur Ausbildung und ggf. zur praktischen Tätigkeit, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung in dem betreffenden Land hat. Für die Fälle der Absätze 2 bis 4 gibt Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII vor, welche Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden dürfen. Die Pflicht zur Bestätigung des Antragseingangs ergibt sich aus Artikel 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Die neu angefügten Sätze 6 und 7 dienen der Umsetzung von Artikel 57 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter die Berufsanerkenntnisrichtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Hierbei steht die konkrete Form der Verfahrensabwicklung, elektronisch oder schriftlich, zur Disposition des Antragstellers. Demzufolge ist zur Gewährleistung eines elektronischen Verfahrens die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die zuständige Behörde erhält allerdings die Möglichkeit, später im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, beglaubigte Kopien zu verlangen.

Absatz 8 setzt Artikel 57 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Richtlinie 2005/36/EG in nationales Recht um. Danach ist zu gewährleisten, dass im Einklang mit den Regelungen zum einheitlichen Ansprechpartner der Richtlinie 2006/123/E alle Verfahren, mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach Abs. 5, auch über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Normadressat sind die Antragsteller, denen insofern eine Wahlmöglichkeit eröffnet wird. Dabei sind alle Verfahren im Einklang mit den Regelungen zum einheitlichen Ansprechpartner der Richtlinie 2006/123/EG durchzuführen.

Zu Nr. 6 (§§ 4a und 4b):

Zu § 4a

Absatz 1 enthält die Legaldefinition des Europäischen Berufsausweises in Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 2005/36/EG. Der Europäische Berufsausweis ist ein elektronisches Zertifikat, das insbesondere die vorübergehende Dienstleistungserbringung erleichtern soll. Er soll auch der Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens dienen. Ziel ist es, dass der Dienstleister die wesentlichen Schritte zur Anerkennung seiner Berufsqualifikation im Vorfeld einer Dienstleistungserbringung bereits in seinem Heimatstaat erledigen kann. Der Antrag und die Einreichung der erforderlichen Unterlagen erfolgt bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats. Der Europäische Berufsausweis für die vorübergehende Dienstleistungserbringung wird durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt, der Europäische Berufsausweis für die Niederlassung durch die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats. Der Europäische Berufsausweis kann

nur für die Berufe beantragt und ausgestellt werden, für die die Kommission einen in Artikel 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Durchführungsrechtsakt erlassen hat. Ob und wann dies für Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner der Fall sein wird, lässt sich nicht prognostizieren.

Durch Absatz 2 wird die Architektenkammer zur zuständigen Behörde für alle Aufgaben nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG erklärt. Sie erfüllt damit sowohl die Aufgaben im Rahmen der Ausstellung des Europäischen Berufsausweises, die den zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat zugewiesen sind, als auch die Aufgaben der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats. Das Verfahren für die Beantragung und Ausstellung des Europäischen Berufsausweises richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und den hierzu erlassenen Durchführungsrechtsakten. Da nicht vorhersehbar ist, inwieweit dadurch eine abschließende Regelung erfolgen wird, wird das für das Architektenrecht zuständige Ministerium^{*)} in § 33 ermächtigt, Näheres zum Inhalt und zum Verfahren zur Ausstellung Europäischer Berufsausweise durch Verordnung zu regeln. Die Regelung kann erforderlichenfalls auch Bestimmungen zur Erstellung von und den Umgang mit IMI-Dateien im Sinne des Artikels 4a Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG enthalten.

Absatz 3 beschreibt die Wirkungen des Europäischen Berufsausweises sowohl für den Bereich der Dienstleistungsfreiheit (Satz 1) als auch für den Bereich der Niederlassungsfreiheit (Satz 2). Ist ein Berufsausweis ausgestellt, gilt dieser für die Dauer seiner Geltung als Meldung und geht der Meldeverpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Musterarchitektengesetz vor. Die Regelung erfolgt mit Blick auf Artikel 4a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 4b:

Der in Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Vorwarnmechanismus soll bewirken, dass Verbraucher in den Mitgliedstaaten vor Berufsangehörigen geschützt werden, denen in einem Mitgliedstaat die Berufsausübung untersagt wird. Der Vorwarnmechanismus ist vorrangig für Berufsangehörige in den Gesundheitsberufen und im Bereich der Erziehung und Betreuung Minderjähriger vorgesehen. Darüber hinaus gilt er nach Artikel 56a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG für alle Berufsangehörigen, die die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation gemäß der Richtlinie 2005/36/EG unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt haben.

Absatz 1 setzt die Anforderung des Artikels 56a Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG um. Der gewählten Formulierung liegt zugrunde, dass einerseits auf Bundesebene noch nicht abschließend geklärt ist, inwieweit für ausgehende Meldungen nach Artikel 56a Abs. 3 eine Zuständigkeit der befassen Gerichte geschaffen wird, andererseits in den Ländern sehr unterschiedliche Regelungen zum Meldungseinlauf über IMI bestehen. Nach der Richtlinie 2005/36/EG muss die Warnung innerhalb von drei Tagen „nach Annahme der Gerichtsentscheidung“ erfolgen. Es lässt sich zwar nicht eindeutig bestimmen, worauf dieser Begriff abzielt. Anders als bei den Artikel 56a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG zugrundeliegenden Fallkonstellationen geht es nicht darum, andere Mitgliedstaaten über eine Untersagung der Berufsausübung zu unterrichten und dadurch Dienstleistungsempfänger in den anderen Mitgliedstaaten zu schützen. Die Information über eine gerichtlich festgestellte Vorlage gefälschter Berufsqualifikationen soll vielmehr die anderen Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, eigenständig zu prüfen, welche Schritte sie daraufhin einleiten. Unter Berücksichtigung der im Strafrecht geltenden Unschuldsvermutung ist es gerechtfertigt, auf die Rechtskraft der Gerichtsentscheidungen abzustellen. In Betracht kommen dabei nicht nur strafrechtliche Entscheidungen. In Verwaltungsgerichtsverfahren kann die Echtheit vorgelegter Berufsqualifikationsnachweise eine Vorfrage bei der Anfechtung von Entscheidungen der Architektenkammer sein, die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 2 Abs. 2 oder die Eintragung nach § 4 Abs. 2 oder 3 zurückzunehmen. Auch in zivil- oder arbeitsgerichtlichen Entscheidungen kann die Richtigkeit vorgelegter Berufsqualifikationsnachweise eine Rolle spielen. Die Verpflichtung der Architektenkammer zur Warnung der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten innerhalb von drei Tagen ab Rechtskraft der Gerichtsentscheidung besteht unabhängig davon, ob die Architektenkammer am Gerichtsverfahren beteiligt war. Daher müssen die Gerichts- oder Strafverfolgungsbehörden zumindest verpflichtet werden, die Architektenkammer über entsprechende Gerichtsentscheidungen zu informieren, soweit sich durch bundesgesetzliche Regelung oder hierauf beruhenden Vorschrift nicht selbst zuständige Stelle im Sinne von Artikel 56a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG sind. Diese Verpflichtung kann nicht im Architektenrecht geregelt werden. Dies wäre auch nicht sachgerecht, da bei der Vielzahl der insgesamt angesprochenen Berufsgruppen eine einheitliche Regelung erforderlich ist.

^{*)} nach Landesrecht

Absatz 2 bestimmt, dass gleichzeitig mit der Warnung der Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Betroffene schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung über die Entscheidung zu informieren ist, dass die Warnung erfolgt. Die Mitteilung der Warnung soll dem Betroffenen nicht ermöglichen, gegen die Feststellung der Verwendung gefälschter Unterlagen vorzugehen, sondern gegen die Warnung selbst. Das kommt insbesondere in Betracht, wenn nach Auffassung des Betroffenen die Voraussetzungen einer Warnung nicht erfüllt sind oder die Warnung unzulässige oder falsche Angaben enthält.

Absatz 3 bestimmt im Interesse des Betroffenen, dass Warnungen entsprechend zu ergänzen sind, soweit die betroffene Person Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat. Satz 2 stellt überdies klar, dass Warnungen zu löschen sind, wenn die Gerichtsentscheidung, in der die Vorlage gefälschter Berufsqualifikationsnachweise festgestellt wurde, geändert oder aufgehoben wird. Satz 3 vermeidet Doppelzuständigkeiten, soweit nach den Ausführungen zu Absatz 1 durch oder aufgrund bundesrechtlicher Regelungen abweichende Zuständigkeiten geschaffen werden sollten.

Absatz 4 ermöglicht die Nutzung von IMI auch innerhalb Deutschlands. Die Regelung geht auf eine vergleichbare Vorschrift zurück, die zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen des Bundes (BQFG) vorgesehen ist. Da nicht auszuschließen ist, dass entsprechende Regelungen im Landes-BQFG fehlen und ein Verweis über § 1 Abs. 5 mithin nicht in allen Fällen möglich ist, war eine entsprechende Vorhalteregelung aufzunehmen.

Zu Nr. 7 (§§ 5, 6, 12, 21, 29):

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 2.

Zu Nr. 8 (§ 7):

Die Änderung berücksichtigt die Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Durch die Formulierung „in der jeweils geltenden Fassung“ wird sichergestellt, dass sich die Verweisung auf die jeweils aktuelle Fassung bezieht.

Die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zur Abdeckung der Risiken durch eine Haftpflichtversicherung mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen mit zulässigem Geschäftsbetrieb in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum war entbehrlich, da Absatz 3 insoweit keine Einschränkungen enthält. Maßgeblich ist, dass Deckungsbedingungen und Deckungsumfang den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechen.

Zu Nr. 9 (§ 8):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 2.

Zu Nr. 10 (§ 9):

Nach *Absatz 1* werden auch Partnerschaften von den für Gesellschaften geltenden Vorschriften erfasst und müssen die „allgemeinen“ Voraussetzungen der Eintragung nachweisen. Eine Abweichung ergibt sich allerdings hinsichtlich der meisten in § 7 Abs. 2 und 3 enthaltenen Anforderungen zum Inhalt des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung sowie in Bezug auf die Berufshaftpflicht. Der Gegenstand der Partnerschaft soll nicht einengend bestimmt sein, um das angestrebte Zusammenwirken von Angehörigen verschiedener Freier Berufe nicht zu behindern, eine Mehrheitsregelung ist wegen ihrer besonderen Struktur für die Partnerschaft nicht erforderlich.

Satz 1 regelt für alle Partnerschaftsgesellschaften gleichermaßen, dass die für Gesellschaften in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 6, Abs. 3 geltenden Bestimmungen grundsätzlich keine Anwendung finden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass aus gesellschaftsrechtlichen Erwägungen zwischen der Partnerschaftsgesellschaft als Sonderform der BGB-Gesellschaft und Kapitalgesellschaften wie der GmbH unterschieden werden soll. Anders als bei einer GmbH haftet für Verbindlichkeiten der Partnerschaft nach § 8 Abs. 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG)

neben dem Vermögen der Partnerschaft auch die Partner als Gesamtschuldner. Im Gegenzug besteht für die Partner einer Partnerschaft, anders als für Angestellte einer GmbH bereits die berufsrechtliche Verpflichtung sich ausreichend zu versichern. Der Verbraucher ist damit ausreichend geschützt. Zugleich wird durch diese Änderung eine mögliche Dopplung von Versicherungspolice aufgrund der Ermöglichung der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung vermieden.

Während nach *Satz 2* weiterhin die Möglichkeit der vertraglichen Haftungsbeschränkung für die Partnerschaftsgesellschaften erhalten bleibt, schafft die Implementierung von Absatz 2 erstmals die Möglichkeit die Haftung der Partner sowie der Partnerschaft auszuschließen beziehungsweise zu beschränken.

Absatz 2 ermöglicht es Partnern einer Partnerschaft die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen zu begrenzen, wenn die Partnerschaft gemäß § 8 Abs. 4 des PartGG für Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung eine zu diesem Zweck abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Für andere Verbindlichkeiten haften neben dem Vermögen der Partnerschaft auch weiterhin die Partner. Im Ergebnis kann damit ein Gleichlauf von Partnerschaft und GmbH erreicht werden, ohne die Berufsträger oder die Verbraucher schlechter zu stellen. Die Haftungssummen blieben mit Blick auf die unterschiedliche Kaufpreisentwicklung in den Ländern unangepasst. Es bleibt insoweit den Ländern überlassen, der Preisentwicklung der letzten Jahre ausreichend Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 11 (§ 12)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des geänderten § 2.

Zu Nr. 12 (§ 13):

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) tritt gemäß Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) am 1. Januar 2016 außer Kraft. Das neue Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2014 ist als Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen verkündet worden und tritt mit Ausnahme des § 355 am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Verweis in § 13 Abs. 4 Satz 2 muss aus diesem Grund mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aktualisiert werden. § 215 und § 216 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 entsprechen im Wesentlichen den §§ 54 und 54d des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992. Durch die Formulierung „in der jeweils geltenden Fassung“ wird sichergestellt, dass sich die Verweisung auf die jeweils aktuelle Fassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezieht.

Zu Nr. 13 (§ 18)

§ 18 wurde neu gefasst. Er unterscheidet weiterhin zwischen zwingend zu erlassenden Pflichten Satzungen, der allgemeinen Ermächtigung eigene Angelegenheiten durch Satzung zu regeln sowie dem Vorbehalt, bestimmte Satzungen nur mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen zu können.

Die in *Absatz 1* neu aufgenommenen Satzungsinhalte nehmen Bezug auf die geänderten Vorschriften zur vorübergehenden Dienstleistungserbringung, zur Niederlassung sowie den im Einzelfall erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Sie betreffen

- Einzelheiten des vor der vorübergehenden Dienstleistungserbringung zu beachtenden Verfahrens,
- Inhalte der praktischen Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung sowie die Berücksichtigung Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums,
- die Festlegung des Umfangs und des Inhalts von Ausgleichsmaßnahmen sowie deren anschließende Bewertung.

Die Regelungen setzen Artikel 55a der Richtlinie 2005/36/EG um, wonach in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte Berufspraktika anzuerkennen sind, wenn sie den hierzu veröffentlichten Leitlinien entsprechen. Aus verfas-

sungsrechtlichen Erwägungen wurden Inhalt, Zweck und Reichweite der vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG neu hinzugefügten Satzungsinhalte gesetzlich festgelegt und unter den Vorbehalt der Genehmigung gestellt. Alternativ bleibt es den Ländern überlassen, entsprechende Inhalte durch Verordnung zu regeln. Satz 2 ermächtigt die Architektenkammer wie bisher über die verpflichtenden Inhalte hinaus weitere Satzungen zu erlassen, die für die Regelung der inneren Angelegenheiten der Kammer erforderlich sind.

Die Änderungen in Absatz 2 betreffen die in Absatz 1 zusätzlich aufgenommenen Satzungen. Neben der bereits angesprochenen Regelung des gesetzlichen Rahmens erforderte die Erstreckung des Satzungsrechts auf Externe aus verfassungsrechtlichen Erwägungen auch, die nähere Ausgestaltung der Anerkennung durch Satzung der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde zu unterstellen.

Zu Nr. 14 (§ 23):

Zuständig für Entscheidungen, die sich auf die Architekten- und Stadtplanerliste beziehen, ist ausschließlich der Eintragungsausschuss (Satz 1); für Entscheidungen über auswärtige Berufsangehörige folgt das aus § 2 Abs. 3 und zum Gesellschaftsverzeichnis aus § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1. Der Vertreterversammlung steht ein Recht zur Befassung auf Grund des § 16 Abs. 2 nicht zu (kein Evokationsrecht).

Die Entscheidungen können sich beziehen auf die Eintragung, Änderung und Löschung in der Liste nach § 4, dem Verzeichnis Auswärtiger nach § 2 Abs. 3 Satz 2 oder dem Gesellschaftsverzeichnis nach § 7 Abs. 1 Satz 2. Im Fall der Löschung beschränkt sich die Zuständigkeit des Eintragungsausschusses in der Regel jedoch nur auf Fälle des nachträglichen Eintretens oder Bekanntwerdens von Tatsachen, die eine Versagung der Eintragung rechtfertigen. Soweit objektive Tatbestände eintreten (z.B. Löschung auf Antrag oder Tod des Betroffenen; Löschung durch berufsgerichtliche / berufsrechtliche Entscheidung; Auflösung einer Gesellschaft) bedarf es keiner Entscheidung; die Löschung erfolgt vielmehr von Amts wegen durch den Vorstand / die Geschäftsführung der Kammer.

Die in Absatz 1 geregelten Entscheidungsfristen erfassen ausschließlich die Fälle der Niederlassung und ergeben sich aus Artikel 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Für auswärtige Architekten und Stadtplaner, die in Ausübung ihrer Dienstleistungsfreiheit in Deutschland tätig sind, gelten die Regelungen des Artikels 51 Abs. 2 der Richtlinie nicht. Maßgebend für diese Gruppe ist vielmehr der Grundsatz des Artikels 5 Abs. 1, modifiziert durch Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2005/36/EG. Dementsprechend sieht Satz 3 vor, dass der Eintragungsausschuss für sämtliche Entscheidungen zuständig ist, die sich auf Eintragungen in das Verzeichnis nach § 2 Abs. 3 beziehen, ohne dass die Fristen gelten, die Satz 2 vorgibt. Auch in diesen Fällen ist die Entscheidung innerhalb kürzester Frist zu treffen, um die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit effektiv zu ermöglichen.

Der neu angefügten Sätze 3 und 4 dienen der Umsetzung von Artikel 57a Abs. 4 Sätze 2 und 3 Richtlinie 2005/36/EG. Satz 3 stellt klar, dass bei sukzessiver Unterlagenvervollständigung die Verfahrensfrist erst mit Einreichung des jeweils letzten erforderlichen Dokuments beginnt, die Nachreichung fehlender Unterlagen aber nicht zur formellen Unwirksamkeit des Antrags führt.

Zu Nr. 15 (§ 33):

Die Streichung von Nummer 3 bereinigt eine ansonsten ggf. unerwünschte Doppelung der Zuständigkeiten aufgrund der in § 18 Nr. 10 neu geschaffenen Satzungsermächtigung.

Die Änderung der neuen Nummer 4 berücksichtigt die Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Die neuen Nummern 6 bis 8 stellen zweckmäßige Vorratsermächtigungen dar. Nach Artikel 4a, 49a, 49b und 56a der Richtlinie 2005/36/EG erlässt die Kommission zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises, für einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen, für gemeinsame Ausbildungsprüfungen sowie zur Anwendung des Vorwarnmechanismus die erforderlichen Durchführungsrechtsakte. Da nicht absehbar ist, ob die Durchführungsrechtsakte eine abschließende Regelung des Inhalts und des Verfahrens zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises, zum gemeinsamen Ausbildungsrahmen, zu gemeinsamen Ausbildungsprüfungen und zum Vor-

warmechanismus für den Regelungsbereich des MArchG enthalten, wird das für das Architektenrecht zuständige Ministerium in den Nummern 6, 7 und 8 ermächtigt, erforderlichenfalls ergänzende Regelungen zu schaffen.

Zu Nr. 16 (§ 34):

Aus Gründen der Rechtssicherheit bedürfen die (neuen) Anforderungen an das Berufspraktikum und die in der Anlage zu diesem Gesetz definierten Ausbildungsanforderungen einer Übergangsfrist. Es wird eine Übergangsfrist von einem Jahr für einerseits erforderlich, andererseits für ausreichend gehalten (Satz 1).

Satz 2 bestimmt aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung unbilliger Härten weiterhin, dass jeweils für das Studium und die Berufspraxis die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden sind, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mit dem Studium oder der erforderlichen praktischen Tätigkeit begonnen hat. Das spätere Inkrafttreten von § 13 Abs. 4 Satz 2 zum 1. Januar 2016 beruht darauf, dass das neue Versicherungsaufsichtsgesetz, auf das der geänderte § 13 Abs. 4 Satz 2 verweist, auch erst zum 1. Januar 2016 in Kraft tritt.

Zu Nr. 17 (Anlage zu § 4):

Um insbesondere die Durchführung von Eignungsprüfungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, die (im Wesentlichen auch schon bislang geforderten) Ausbildungsinhalte fachbezogen zu definieren. Gemäß Artikel 3 Abs.1 Buchst. h der Richtlinie 2005/36/EG erstellen die zuständigen Behörden aufgrund eines Vergleichs zwischen der verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragsstellers ein Verzeichnis der Sachgebiete, die nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung erstreckt sich sodann auf solche Sachgebiete, die als wesentliche, nach den vorgelegten Berufsqualifikationsnachweisen aber formal fehlende Voraussetzung für die Ausübung des Berufs erachtet werden.

Die Leitlinien zu § 4 beschreiben die unterschiedlichen Dimensionen des Berufsbildes sowie die aus den gesetzlichen Vorgaben und aus den Anforderungen der Berufsausübung abgeleiteten Ausbildungsanforderungen. Je nach Fachrichtung werden im Hinblick auf die spätere Berufsausübung zwischen den durch Studium nachzuweisenden Ausbildungsinhalten und den dabei zu erwerbenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen unterschieden. Die Leitlinien orientieren sich an den von der Bundesarchitektenkammer heraus gegebenen Leitfäden zur Berufsqualifikation und dem hierzu entwickelten 3-Säulen-Model. Soweit für die Fachrichtung Architektur in Art. 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG bereits Ausbildungsziele für den Bereich der automatischen Anerkennung normiert sind, gehen die Leitlinien hierüber weder hinaus, noch engen sie diese ein.

Die Freiheit der Lehre wird durch die berufsrechtliche Neuausgestaltung der Anforderungen an Berufsträger nicht eingeschränkt. Voraussetzung für die spätere Titelführung und der damit verbundenen Verantwortung ist jedoch, dass die Ausbildung sowohl den Bedürfnissen der Gesellschaft und der Studierenden als auch den umfangreichen Anforderungen der Berufspraxis gerecht wird. Das Studium hat die spätere Berufsfähigkeit sicherzustellen. Die Absolventen müssen hierzu Grundkompetenzen für vielfältige Berufsaufgaben erworben und sich differenzierte Arbeitstechniken angeeignet haben. Auch die möglichen Tätigkeitsfelder von Architekten/innen sollten sich im Studienverlauf widerspiegeln.